Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.03.2012 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, der Deutsche Bundestag möge den § 4 des Grundgesetzes zur Glaubens- und Gewissensfreiheit dahingehend ergänzen, dass bei der Ausübung davon abgeleiteter weltanschaulicher, religiöser, kultureller oder ritueller Handlungen die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland nicht verletzt werden dürfen.

Es wird vorgetragen, dass ohne Ergänzung des § 4 Grundgesetz (GG) die Gefahr bestünde, dass durch die Zulassung religiös motivierter Verhaltensweisen auch Rituale wie das Opfern von Menschen und Tieren, das Steinigen von Sündern, das Zwangsverheiraten minderjähriger Mädchen, das Morden der Ehre wegen und das das Verstümmeln von Lebewesen straffrei bleiben könnten.

Die Petition wurde im Internet veröffentlicht und vom 1.716 Unterstützern mitgezeichnet. Darüber hinaus wurden zu der Petition im Internet 240 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Zu der Eingabe wurde eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) eingeholt.

Die parlamentarische Prüfung führt unter Berücksichtigung der zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme zu folgenden Ergebnissen:

Wie das BMJ in seiner Stellungnahme umfassend und sachlich und rechtlich zutreffend dargelegt hat, schützt Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG neben der inneren Freiheit, religiöse Überzeugungen zu bilden und zu haben, auch die äußere Freiheit, diese Überzeugungen öffentlich zu bekennen und zu verbreiten (vgl. BVerfGE 32, 98,

106f.; 69, 1, 33f.). Geschützt ist auch die ungestörte Religionsausübung, also jede spezifische Äußerung religiösen oder weltanschaulichen Lebens. Dazu gehören nicht nur kultische Handlungen, Veranstaltungen und religiöse Gebräuche, wie z. B. Gottesdienste, Gebete, empfangene Sakramente, Prozessionen, Glockengeläut, sondern auch religiös motivierte Versammlungen, religiöse Erziehung, freireligiöse und atheistische Feiern sowie andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens.

Rechtlich und sachlich zutreffen ist aber auch, dass sich der Staat in Fragen des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses neutral zu verhalten hat. Die verfassungsrechtlich gebotene Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Glaubensrichtungen untersagt dem Staat die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger. Er ist verpflichtet, auf eine am orientierte Behandlung Gleichheitsgrundsatz verschiedener Religionsund Weltanschauungsgemeinschaften zu achten (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 93, 1, 16f.; 105, 279, 294). allgemeines Verbot einer religiös motivierten Handlung wie z. B. das Schächten eines Tieres stellt damit einen Eingriff in Artikel 4 GG dar.

Da Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG keinen Gesetzesvorbehalt enthält, darf die Religionsfreiheit weder durch die allgemeine Rechtsordnung noch durch eine Klausel relativiert werden, welche ohne verfassungsrechtlichen Ansatzpunkt eine Gefährdung der für den Bestand der staatlichen Gemeinschaft notwendigen Güter genügen lässt (BVerfGE 32, 98, 108). Allerdings sind religiös motivierte Handlungen nicht unbegrenzt möglich (BVerfGE 93, 1, 21). Die Religionsfreiheit ist einschränkbar, wenn ihre unbegrenzte Ausübung andere Verfassungspositionen, insbesondere die Grundrechte Dritter beeinträchtigen würde. Dabei ist eine Abwägung zwischen der Religionsfreiheit und dem kollidierenden anderen Grundrecht erforderlich (BVerfGE 41, 29, 50.f). Grenzen können insbesondere durch die Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG) gezogen werden, die als oberster Wert das ganze grundrechtliche Wertesystem beherrscht (BVerfGE 31, 98, 108). Einschränkend können auch die positive bzw. negative Religionsfreiheit Dritter wirken, die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 GG), der staatliche Erziehungsauftrag (Artikel 7 Absatz 1 GG), das Elternrecht (Artikel 6 Absatz 2 GG) sowie das Recht auf Leben und Gesundheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG).

Soweit mit der Petition die Bedenken geäußert werden, es bestünde die Gefahr, dass durch die Zulassung religiös motivierter Verhaltensweisen auch Rituale wie das Opfern von Menschen und Tieren, das Steinigen von Sündern, das Zwangsverheiraten minderjähriger Mädchen, das Morden der Ehre wegen und das das Verstümmeln von Lebewesen straffrei bleiben könnten, so kann der Petitionsausschuss diese Bedenken nicht teilen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses bietet das Grundgesetz bereits gegenwärtig ausreichenden Schutz gegen eine übersteigerte Inanspruchnahme der Religionsfreiheit.

So ist die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane ein klarer Verstoß gegen die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit und selbst dann verboten, wenn sie aus religiösen Gründen erfolgen sollte. Gleiches gilt für religiöse Folterrituale und Körperstrafen.

Das aus religiöser Überzeugung dargebrachte Menschenopfer bleibt als Tötungsdelikt strafbar, weil das Grundrecht auf Leben (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) als verfassungsrechtliche Begrenzung die strafrechtlichen Verbote auch gegenüber Artikel 4 GG legitimiert. Dies trifft ebenso auf das vom Petenten angesprochene Steinigen sowie den sog. Ehrenmord zu.

Die Bigamie, also das Eingehen mehrerer Ehen, ist in der Bundesrepublik Deutschland nach § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuches verboten und wird nach § 172 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft; insoweit wird dem Schutz der staatlichen Eheordnung, letztlich Artikel 6 Absatz 1 GG der Vorrang vor der Religionsfreiheit gesichert. Der religiös motivierten Zwangsheirat steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person aus Artikel 2 Absatz 1 GG entgegen; deshalb ist es durch das Grundgesetz legitimiert, wenn § 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 StGB die Nötigung zum Eingehen der Ehe als besonders schweren Fall der Nötigung behandelt, der mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet wird. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundesrats-Drucksache 704/10), der sich derzeit Gesetzgebungsverfahren befindet, schlägt insoweit einen eigenen Tatbestand der Zwangsheirat und die Streichung des Regelbeispiels in § 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 StGB vor.

Schächten ist in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nicht gestattet, da § 4a des Tierschutzgesetzes (TierSchG) das Schlachten von warmblütigen Tieren ohne vorherige Betäubung grundsätzlich untersagt. Aus religiösen Gründen können allerdings Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Im Einzelfall ist der Ausgleich zwischen dem zum Staatsziel erhobenen Tierschutz (Artikel 20a GG) und der Religionsfreiheit so herzustellen, dass beides Wirkung entfalten kann (vgl. schon vor Einfügung des Artikels 20a GG: BVerfGE 104, 337, 347).

Der Petitionsausschuss vermag nach dem Dargelegten keine gesetzgeberische Maßnahme in Aussicht zu stellen, die die in der Petition vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 4 GG zum Inhalt hätte und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.